Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 53 ÄKWO 2006 Kundmachung des Wahlergebnisses und der Mandatszuteilung

ÄKWO 2006 - Ärztekammer-Wahlordnung 2006

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 53.

Die Wahlkommission hat das jeden Wahlkörper gesondert ausweisende Wahlergebnis und die Namen der gewählten Kammerräte (Kammerrätinnen) unverzüglich kundzumachen.

In Kraft seit 01.12.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at